

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

●● Mandantenbrief Dezember 2010

Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

nach den umfangreichen steuerlichen Gesetzesänderungen der vergangen Jahre können wir glücklicherweise zum Ende dieses Jahres eine gewisse Beruhigung feststellen. Das Jahressteuergesetz 2010, das in den vergangenen Tagen verabschiedet wurde, hat einen mehr technischen Charakter und dient in erster Linie der Anpassung des Gesetzestextes an Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Wie so oft ist hierbei in einigen Fällen eine sog. „rechtsprechungsbrechende Gesetzgebung“ zu beobachten, mit der für den Steuerpflichtigen günstige Gerichtsurteile durch eine sofort nachfolgende Gesetzesänderung wieder ausgehebelt werden sollen.

Darüber hinaus wurde in den vergangenen Tagen - wieder einmal - eine Liste mit immerhin 41 Maßnahmen zur Steuervereinfachung vorgestellt, die im kommenden Jahr umgesetzt werden soll. Nach einer ersten Durchsicht können wir uns einem Kommentar hierzu aus der aktuellen Tagespresse nur anschließen: „Hier wird ein sehr kleiner Ball sehr groß aufgepumpt.“ Der Versuch, den immer undurchdringlicher werdenden Steuerdschungel zu lichten, wird so sicher nicht gelingen können. Über die weitere Entwicklung dieses „Reförmchens“ werden wir Sie aber natürlich trotzdem auf dem Laufenden halten.

Zu guter Letzt möchten wir auch in diesem Jahr unsere Weihnachtsgrüße mit einem herzlichen Dankeschön für die angenehme Zusammenarbeit verbinden und Ihnen und Ihrer Familie ein frohes, entspanntes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes Neues Jahr wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Erwin Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihr Dr. Henning Holzbaur

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Ihre Nina Eisel

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Anlage 1 zum Mandantenbrief Dezember 2010

I. Tipps und Hinweise zum Jahresende

♦ Beitragsbemessungsgrenzen ab 2011 und Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2011 gelten folgende neuen Werte in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze:

		RV/ALV 2010	RV/ALV 2011	KV/PV 2010	KV/PV 2011
West	jährlich	€ 66.000,00	€ 66.000,00	€ 45.000,00	€ 44.550,00
	monatlich	€ 5.500,00	€ 5.500,00	€ 3.750,00	€ 3.712,50
Ost	jährlich	€ 55.800,00	€ 57.600,00	€ 45.000,00	€ 44.550,00
	monatlich	€ 4.650,00	€ 4.800,00	€ 3.750,00	€ 3.712,50

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

- Senkung bundeseinheitlich von € 49.950,00 auf € 49.500,00 ab 01.01.2011.
- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren, gilt ab 01.01.2011 eine Versicherungspflichtgrenze von € 44.550,00.

Beitragssätze:

- Krankenversicherung: Anhebung des einheitlichen Beitragssatzes von 14,9 % auf 15,5 % ab 01.01.2011 (Arbeitnehmer: 8,2 %; Arbeitgeber 7,3 %);
- Pflegeversicherung: unverändert = 1,95 %; ggf. Zuschlag 0,25 % bei Kinderlosen;
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten: unverändert = 19,9 %;
- Arbeitslosenversicherung: Anhebung von 2,8 % auf 3,0 % ab 01.01.2011.

♦ Sachbezugswerte 2011 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge, z. B. in Form von Kantinenmahlzeiten, so sind diese geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hierbei gelten ab 2011 folgende Werte:

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit € 2,83 anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber so genannte Essenschecks mit einem bis zu € 3,10 höheren Wert, d. h. für 2011 bis zu einem Gesamtbetrag von € 5,93 zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

♦ **Höhe der Künstlersozialabgabe**

Die Künstlersozialabgabe bleibt im Jahr 2011 **unverändert bei 3,9 %**. Da für die Höhe der Künstlersozialabgabe nicht das Datum der Leistungserbringung, sondern der Zeitpunkt der Honorarzahlung maßgeblich ist, entstehen für die abgabepflichtigen Unternehmen zum Jahreswechsel interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Sofern möglich, bietet es sich an, Rechnungen, auf die Künstlersozialabgabe zu entrichten ist, nicht mehr im Jahr 2010, sondern erst im Jahr 2011 zu bezahlen.

♦ **Lohnsteuerkarte 2010 - Übergangsregelung für 2011**

Von den Gemeinden werden ab dem Jahr 2011 keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Die bislang in Papierform bekannte Lohnsteuerkarte wird gänzlich abgeschafft und durch ein elektronisches Verfahren ersetzt (sog. **ELStAM-Verfahren** - Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale). Da das elektronische Verfahren aber nicht bereits ab 2011, sondern erst ab dem Jahr 2012 zur Verfügung steht, sieht das JStG 2010 eine Übergangsregelung vor: **Die Lohnsteuerkarte 2010 bleibt auch für das Übergangsjahr 2011 gültig**. Der Arbeitgeber muss daher die Lohnsteuerkarte 2010 aufbewahren und die darauf enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde legen. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge sind gegebenenfalls umzurechnen. Wird das Arbeitsverhältnis im Jahr 2011 beendet, ist die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer wieder auszuhändigen. Erst nach Einführung des elektronischen Verfahrens im Jahr 2012 darf die Lohnsteuerkarte vernichtet werden. Ab dann werden dem Arbeitgeber alle für die Lohnabrechnung notwendigen Besteuerungsmerkmale auf elektronischem Weg vom Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber kann sich diese Daten dann über das ElsterOnline-Portal abrufen und monatlich aktualisieren.

Hinweis:

Ab 2011 werden alle Änderungen und Eintragungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Freibeträge) nur noch von den Finanzämtern durchgeführt. Lediglich für die Änderung der sog. Meldedaten (Adresse, Heirat, Kircheneintritt/-austritt) ist nach wie vor die Gemeinde zuständig.

♦ **Beitragsbescheinigungen von privaten Krankenversicherungen anfordern**

Bereits in früheren Mandanten-Briefen haben wir Sie darüber informiert, dass durch das sog. Bürgerentlastungsgesetz der Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen ab dem 01.01.2010 in großen Teilen neu geregelt worden ist. Danach können insbesondere Pflichtbeiträge zur gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung vollständig steuerlich geltend gemacht werden. Bei Krankenversicherungsbeiträgen ist dieser Abzug jedoch auf die sog. „Basisversorgung“ begrenzt, d. h. steuerlich geltend gemacht werden können nur die Beiträge, die an die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt worden sind oder diejenigen Beitragsteile bei privaten Krankenversicherungen, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Nicht abgezogen werden dürfen Beiträge für Zusatzleistungen, z. B. Krankengeld, Chefarztbehandlung sowie Ein- oder Zwei-Bettzimmer im Krankenhaus.

Da private Krankenkassen in der Regel nur einen einheitlichen Beitragssatz verlangen, ohne Beitragsteile für die einzelnen Versicherungsbausteine auszuweisen, ist es dem Versicherten im Normalfall unmöglich, die nicht abziehbaren Beitragsanteile selbst zu ermitteln. Deshalb werden von den Versicherungsunternehmen an alle Versicherten Bescheinigungen mit den erforderlichen Daten verschickt. Als Arbeitgeber sollten Sie diese Bescheinigungen zeitnah von Ihren privat versicherten Arbeitnehmern einfordern, damit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2011 in korrekter Höhe berücksichtigt werden können. Sofern der Arbeitnehmer eine Mitteilung über die privaten Versicherungsbeiträge 2010 vorgelegt hat, kann der Arbeitgeber diese auch für 2011 beim Lohnsteuerabzug zugrunde legen, bis der Arbeitnehmer eine neue Mitteilung beibringt.

♦ **Hinweise zur Durchführung der Inventur zum 31.12.2010**

Unsere Hinweise zur Inventurdurchführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 2.

♦ **Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen**

Alle Unternehmen mit einer Rechtsform, die die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaft) sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger offenzulegen. Sollten Sie dieser Offenlegungsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2009 bislang nicht nachgekommen sein, dürfen wir Ihnen empfehlen, dies noch **bis Jahresende** zu veranlassen, da sonst Mahngebühren oder sogar Zwangsgelder drohen.

♦ **Umsatzsteuer - Ort von sonstigen Leistungen ab 01.01.2010**

Bereits mit unserem Mandanten-Rundschreiben vom Dezember 2009 haben wir Sie über das sog. EU-Mehrwertsteuer-Paket informiert, das bei sonstigen Leistungen innerhalb der EU zu erheblichen Veränderungen bei der Bestimmung des Leistungsorts geführt hat. Nach dem ersten Jahr im Praxistest lässt sich feststellen, dass es durch die gesetzlichen Neuregelungen oftmals zu einer „ungewohnten“ Verlagerung des Leistungsorts vom Inland in das EU-Ausland oder umgekehrt kommt. Sofern der Leistungsort demnach im Inland liegt, muss eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilt werden. Wird der Ort der Leistung jedoch ins Ausland verlagert, so darf auf der Rechnung keine deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Die Steuerschuldnerschaft wechselt auf den Geschäftspartner im Ausland, der dann für die Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer im Ausland alleine zuständig ist (sog. Reverse-Charge-Verfahren).

Insgesamt dürfen wir bei Dienstleistungen über die Grenze besondere Achtsamkeit empfehlen, da sich je nach erbrachter Dienstleistung und Sitz des Empfängers eine umsatzsteuerfreie oder umsatzsteuerpflichtige Leistung in Deutschland ergeben kann.

♦ **Vorsicht bei Beschäftigung von Scheinselbständigen**

In den letzten Jahren war es eher ruhig um dieses Thema geworden. Doch möglicherweise ist dies nur die Ruhe vor dem Sturm. Vermehrt hört man wieder von Fällen, die von der Renten-/Sozialversicherung bzw. dem Finanzamt aufgegriffen werden. Deshalb wollen wir an dieser Stelle nochmals auf folgendes hinweisen:

Ein Scheinselbständiger ist ein Erwerbstätiger, der eigentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht (abhängiger Beschäftigter), der seine Versicherungspflicht aber hinter dem falschen Schein einer selbständigen Tätigkeit verbirgt. Praktisch ausgedrückt: Der Steuerpflichtige tritt als Selbständiger am Markt auf, schreibt seinen Kunden ganz normale Rechnungen, aufgrund der Prüfungsmerkmale der Sozialversicherung ist er aber gar nicht selbständig, sondern als Arbeitnehmer des Kunden zu qualifizieren.

Anzeichen für eine Scheinselbständigkeit:

Der Selbständige

- beschäftigt (mit Ausnahme von Familienangehörigen) keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.
- ist regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- unterliegt den Weisungen des Auftraggebers und ist in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert.
- tritt nicht aufgrund unternehmerischer Tätigkeit am Markt auf.

Konsequenzen für den Scheinselbständigen:

Beim Finanzamt geltend gemachte Vorsteuer wird aufgrund der Aberkennung der Unternehmereigenschaft vom Finanzamt zurück gefordert. Die in Rechnung gestellte und ans Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer wird hingegen gem. § 14 c Abs. 2 UStG weiter geschuldet und wird nicht erstattet. Die selbständigen/gewerblichen Einkünfte werden in Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit umqualifiziert und es ist mit erheblichen Nachzahlungen zu rechnen.

Konsequenzen für den Auftraggeber:

Nimmt ein Auftraggeber Leistungen eines Selbständigen in Anspruch und stellt sich später heraus, dass dieser scheinselbständig ist, so wird das Verhältnis so behandelt, als wäre er von Anfang an Arbeitnehmer gewesen.

Das heißt im Einzelnen:

Vom Leistungsempfänger als Vorsteuer geltend gemachte Umsatzsteuer des Selbständigen wird vom Finanzamt zurückgefordert. Das an den Selbständigen gezahlte Honorar wird in Nettoarbeitslohn umqualifiziert und der Auftraggeber haftet für die Sozialversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile!) sowie Lohnsteuer aus dem hieraus hochgerechneten Bruttolohn.

Handlungsempfehlung:

Ist man sich als Auftraggeber unsicher, ob jemand scheinselbständig ist, so kann man bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung ein Statusfeststellungsverfahren beantragen. Wird dieser Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, tritt die Beitragspflicht erst mit der Statusentscheidung ein. Wird ein Antrag erst später gestellt, tritt die Beitragspflicht rückwirkend ein. D. h. für bereits länger bestehende Auftragsverhältnisse treten die Konsequenzen stets rückwirkend ein und es ist mit großen Nachzahlungen zu rechnen, sofern die Clearingstelle eine Scheinselbständigkeit feststellt.

◆ **Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bar-Geschäften**

In einem Erlass vom 26.11.2010 hat das Bundesministerium der Finanzen die Vorgaben der Verwaltung hinsichtlich der Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels Registrierkassen, Taxametern u.ä. aktualisiert. Hierbei wird nochmals darauf hingewiesen, dass sämtliche Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden müssen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt

werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist ebenfalls nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte, insbesondere Registrierkassen, sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bar-Einnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts. Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash oder elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Soweit ein Gerät bauartbedingt diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31.12.2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Software-Anpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass im Bargeld-Gewerbe von der Finanzverwaltung sehr hohe Anforderungen an die Aufbewahrung der digitalen Unterlagen gestellt werden. Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt werden, so muss bei Betriebsprüfungen mit steuerlichen Nachteilen gerechnet werden.

♦ **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter**

Für alle selbständig nutzungsfähigen geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die ab dem 01.01.2010 angeschafft, hergestellt oder in ein Betriebsvermögen eingelegt wurden, sieht das Gesetz neuerdings ein Wahlrecht vor:

- Bewegliche Anlagegüter mit Anschaffungskosten von bis zu € 410,00 dürfen wieder sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Wirtschaftsgüter über € 410,00 sind entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben.
- Alternativ kann - wie seither - ein Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter von € 150,01 bis € 1.000,00 gebildet und anschließend einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben werden. Lediglich Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert bis zu € 150,00 sind in diesem Fall sofort in voller Höhe zum Abzug zugelassen.

Hinweis:

Das Wahlrecht ist für alle im Wirtschaftsjahr 2010 erworbenen Wirtschaftsgüter zwingend einheitlich auszuüben. Es gilt also zu prüfen, welche Methode für Sie günstiger ist. Sind 2010 eine Vielzahl von Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu € 410,00 erworben worden und soll eine optimale Gewinnminderung erfolgen, ist eine Sofortabschreibung empfehlenswert. Anderenfalls dürfte die Poolabschreibung günstiger sein.

♦ **Abschreibungsmöglichkeiten - Keine degressive AfA mehr für 2011**

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die noch bis zum 31.12.2010 angeschafft werden, können bis zu 25 % degressiv abgeschrieben werden, höchstens jedoch mit dem 2,5fachen der linearen Abschreibung. Werden die Wirtschaftsgüter erst ab dem 01.01.2011 angeschafft, können Sie nur noch linear abgeschrieben werden.

Entscheiden Sie sich im Jahr 2010 für den Sofortabzug von Wirtschaftsgütern bis € 410,00, können auch schon bewegliche Wirtschaftsgüter ab € 410,01 degressiv abgeschrieben werden.

♦ **Elektronische Datenübermittlung - E-Bilanz auf 2012 verschoben**

Für alle nach dem 31.12.2010 beginnenden Wirtschaftsjahre besteht die gesetzliche Verpflichtung, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Das BMF hatte zunächst den zuständigen Verbänden den Entwurf eines Schreibens zwecks Stellungnahme zugesandt. Darin erwähnte das Ministerium, die elektronische Übermittlung auch mit Hilfe von Zwangsgeldern durchsetzen zu wollen. Aufgrund der massiven Kritik musste das BMF jetzt feststellen, dass bei den Unternehmen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung noch nicht gegeben sind. Daher will das BMF den Anwendungszeitpunkt der E-Bilanz um ein Jahr verschieben, so dass die elektronische Abgabe erst für Wirtschaftsjahre gelten soll, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

Hinweis:

Das bedeutet zwar einen Zeitgewinn, aber angesichts der umfangreichen Vorbereitungen (u. a. Kontenumgliederungen, etc.) darf der zeitliche Aufwand nicht unterschätzt werden. Empfehlenswert ist es, sich mit den notwendigen Umstellungsarbeiten auseinanderzusetzen, sobald die Vorgaben des BMF endgültig verabschiedet worden sind.

♦ **Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)**

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit und damit das handelsrechtliche Wahlrecht zur Übernahme von steuerrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften abgeschafft. Folglich werden zukünftig Handels- und Steuerbilanz in vielen Fällen deutlich voneinander abweichen. **Es wird sich daher oftmals nicht vermeiden lassen, neben der Handelsbilanz zusätzlich eine Steuerbilanz zu erstellen.** Welche Abweichungen bestehen bzw. wie mit den unterschiedlichen Bilanzansätzen umzugehen ist, sollte im Zusammenhang mit der Bilanzerstellung erörtert werden.

♦ **Umsatzsteuer-Jahreserklärung - Elektronische Abgabeverpflichtung**

Ab dem Veranlagungsjahr 2011 sieht das JStG 2010 die Verpflichtung vor, auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ausnahmen werden nur noch bei unbilligen Härten zugelassen; wenn es z. B. nicht zumutbar sein sollte, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung zu schaffen. Für das Jahr 2010 kann die Umsatzsteuer-Jahreserklärung dagegen noch auf dem amtlichen Vordruck abgegeben werden.

♦ **Nachträglicher Schuldzinsenabzug**

Bislang waren Schuldzinsen, die für die Finanzierung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 1 % angefallen waren, nach Veräußerung der Gesellschaftsanteile steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Diese Rechtsprechung hat der BFH nunmehr aufgegeben. Schuldzinsen, die für die Anschaffung einer solchen Beteiligung entstehen, müssen wie nachträgliche Betriebsausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar sein, sofern sie auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen. Das gilt immer dann, wenn der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Fremdfinanzierung vollständig abzulösen. Die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen wird allerdings durch das sog. Halb- bzw. Teilabzugsverfahren begrenzt.

Hinweis:

Die Grundsätze des Urteils gelten unmittelbar nur für die Jahre 1999 bis 2008. Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 sind Schuldzinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vom Abzug ausgeschlossen. Einen Ausweg bietet allerdings die Optionsmöglichkeit des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG. Danach können Sie bei einer Beteiligung ab 25 % oder ab einer 1 %-igen Beteiligung und einer gleichzeitigen beruflichen Tätigkeit für die Gesellschaft die Nichtanwendung der Abgeltungsteuer beantragen. Anschließend können Sie die Schuldzinsen nach den einkommensteuerrechtlichen Regeln als Werbungskosten abziehen.

♦ **Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften - Musterprozess anhängig**

Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 ist ein Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften im Privatvermögen pauschal ausgeschlossen. Das trifft Steuerpflichtige mit Schuldzinsen aus fremdfinanzierten Kapitalanlagen besonders hart. Als Abzugsposition kommt allein der Sparer-Pauschbetrag von € 801,00 (Einzelveranlagung) bzw. € 1.602,00 (Zusammenveranlagung) in Betracht. Die heftige Kritik an diesem pauschalen Abzugsverbot hat jetzt zu einem Musterprozess vor dem Finanzgericht Münster geführt. Steuerbescheide sollten unter Bezugnahme auf dieses anhängige Verfahren durch einen Einspruch offen gehalten werden.

♦ **Zinsen aus Steuererstattungen - Künftig doch Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Nachzahlungszinsen auf die Einkommensteuer gehören zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben. Korrespondierend dazu werden nach der geänderten BFH-Rechtsansicht Erstattungszinsen nicht besteuert, wenn sie auf Steuern entfallen, die (einkommen-) steuerlich nicht abziehbar sind.

Diese für den Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung wurde jedoch durch das JStG 2010 sofort wieder beseitigt. Der Gesetzgeber hält an der Steuerpflicht der Erstattungszinsen fest und hat deshalb im JStG 2010 gesetzlich festgeschrieben, dass sie als Kapitaleinkünfte zu besteuern sind. Die Neuregelung gilt rückwirkend für alle noch offenen Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurde.

Aufgrund der rückwirkenden gesetzlichen Änderung sollten alle noch offenen Veranlagungen daraufhin überprüft werden, inwieweit in ihnen Erstattungszinsen aufgrund der geänderten BFH-Rechtsprechung zu Unrecht besteuert wurden. Unter Verweis auf die Entscheidung des BFH sollte eine Änderung der Bescheide beantragt werden, denn des Öfteren hat das BVerfG rückwirkende Gesetzesänderungen beanstandet.

♦ **Gemischte Aufwendungen - Jetzt leichter absetzbar**

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischter Aufwendungen geändert. Danach sind Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisen in größerem Umfang als bisher als Werbungskosten abziehbar bzw. steuerfrei zu erstatten. Nunmehr können Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reisen grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nichtabziehbare private Aufwendungen aufgeteilt werden. Voraussetzung: Die beruflich veranlassten Zeiten stehen fest und sind nicht von untergeordneter Bedeutung. Nur wenn es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlt, können die Aufwendungen - insgesamt - nicht berücksichtigt werden.

Die Finanzverwaltung folgt dieser Rechtsprechung. Sie erkennt bei einer untergeordneten privaten Mitveranlassung von weniger als 10 % die Aufwendungen in vollem Umfang als abziehbare Werbungskosten an. Jedoch muss der Reise ein eindeutiger unmittelbarer betrieblicher Anlass zugrunde liegen. Das ist der Fall, wenn z. B. der Arbeitnehmer aufgrund einer Weisung seines Arbeitgebers einen ortsgebundenen Pflichttermin wahrnimmt oder der

Unternehmer einen ortsgebundenen Geschäftsabschluss tätigt und die Reise mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Privataufenthalt verbindet.

Bei einer untergeordneten beruflichen Mitveranlassung von weniger als 10 % sind die Aufwendungen hingegen in vollem Umfang nichtabziehbar.

Die Aufteilung der Kosten ist nach objektiven, also nach außen erkennbaren und nachvollziehbaren Kriterien vorzunehmen. Auch eine Schätzung des beruflichen Anteils ist möglich.

Hinweis:

Die neuen Aufteilungsgrundsätze finden auch bei anderen Arten gemischter Aufwendungen Anwendung. So ist z.B. bei Firmenjubiläen, an denen neben guten Geschäftsfreunden und -partnern auch private Gäste teilnehmen, künftig ein anteiliger Betriebsausgabenabzug zulässig.

♦ **Mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung kann zu Nachteilen führen**

Befinden sich im Betriebsvermögen eines Unternehmers mehrere Kfz, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden können, muss nach Meinung des BFH neuerdings die 1 %-Regelung nicht nur auf das teuerste Fahrzeug, sondern auf **sämtliche** zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge angewendet werden, bei denen die private Nutzung nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Es gilt damit eine **fahrzeugbezogene** und nicht mehr eine personenbezogene Anwendung der 1 %-Regelung. Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen.

Das führt in vielen Fällen zu grotesken, unangemessenen Ergebnissen, muss aber zur Kenntnis genommen werden. Um hohe steuerliche Belastungen zu vermeiden, ist in der Regel nur die Führung von Fahrtenbüchern für alle in Betracht kommenden Fahrzeuge anzuraten. Alternativ sollten Fahrzeuge, die nur in geringem Umfang betrieblich genutzt werden, nicht mehr dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Beispiel:

Im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers befinden sich zwei Fahrzeuge, ein BMW Z1 (Bruttolistenpreis € 44.000,00) und ein Mercedes Kombi E-Klasse (Bruttolistenpreis € 55.000,00), die jeweils zu über 50 % betrieblich genutzt werden. Fahrtenbücher werden nicht geführt. Dem Unternehmer werden daher nach der neuen Rechtslage monatlich insgesamt € 990,00 (1% x € 99.000,00) im Rahmen der 1 %-Regelung zugerechnet und nicht wie bisher der höhere der beiden Werte (= € 55.000,00 x 1 % = € 550,00).

Hinweis:

Das BFH-Urteil lässt sich nicht uneingeschränkt auf die Lohnbesteuerung von Arbeitnehmern übertragen, denen mehrere Firmenwagen zur Verfügung stehen. Denn die Nutzung durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen (z. B. Kinder) scheidet immer dann aus, wenn dem Arbeitnehmer nicht alle Fahrzeuge zur freien Verfügung überlassen werden, sondern er sich stets zwischen mehreren Fahrzeugen entscheiden muss. Hier spricht einiges dafür, den Bruttolistenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeuges zugrunde zu legen. Das gilt auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH.

♦ **Häusliches Arbeitszimmer - Neuregelung auf den Weg gebracht**

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2007 geltende Neuregelung zur Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar, soweit ein Abzug selbst dann untersagt ist, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Entscheidung des BVerfG betrifft vor allem Lehrer, Außendienstmitarbeiter, Journalisten, Architekten, etc.. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, den verfassungswidrigen Zustand **rückwirkend zum 01.01.2007 zu beseitigen**. Dies ist nun durch das JStG 2010 umgesetzt

worden. Die Gesetzesfassung lehnt sich an die alte Gesetzeslage vor Inkrafttreten der verfassungswidrigen Änderung an und erlaubt einen Abzug von bis zu € 1.250,00 als Werbungskosten, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

♦ **Selbstanzeige - Gesetzgeber plant Verschärfung**

Mit Beschluss vom 20.05.2010 stellte der BGH klar, dass ein Steuerpflichtiger nur dann in den Genuss einer strafbefreienden Selbstanzeige kommen kann, wenn er reinen Tisch macht und sämtliche bislang nicht erklärten Besteuerungstatbestände offen legt. Sog. Teilselbstanzeigen, bei denen nur einzelne Sachverhalte nacherklärt werden, reichen künftig nicht mehr aus.

Demgegenüber erscheint auch nach der Entscheidung des BGH die sog. gestufte Selbstanzeige weiterhin möglich, bei der die Meldung zunächst dem Grunde nach abgegeben und mit der Ankündigung verbunden wird, konkrete Angaben unverzüglich nachzureichen und zu präzisieren. Das kommt vor allem in Betracht, wenn es zeitlich knapp ist und die Selbstanzeige mit einer großzügigen Schätzung verbunden wird. Der Sachverhalt muss aber auch bereits bei der gestuften Selbstanzeige so präzise dargestellt sein, dass das Finanzamt in die Lage versetzt wird, ihn selbst ohne langwierige Nachforschungen aufklären zu können. Anderenfalls handelt es sich nur um die bloße Ankündigung einer Selbstanzeige, und zwar ohne strafbefreienden Charakter.

Auf Initiative des Bundesrats hat die Bundesregierung nunmehr einen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zwar den Fortbestand des Rechtsinstituts der Selbstanzeige sichert, zugleich aber die Vorschrift (§ 371 AO) verschärft. Danach soll nur noch eine **vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit** eine strafbefreiende Wirkung entfalten können.

Der neue § 371 AO soll überdies den Ausschluss der Straffreiheit nicht mehr an der Erscheinen des Prüfers, sondern zeitlich vorgeschoben an die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung knüpfen. Neben diesen höheren Hürden für die Straffreiheit hat die Bundesregierung aber darauf verzichtet, den Weg zur Steuerehrlichkeit zu verteuern. Ein pauschaler Zuschlag von 5 % auf den Hinterziehungsbetrag neben den weiterhin geltenden Hinterziehungszinsen ist im Gesetzesentwurf nicht enthalten.

♦ **Neues Erbschaftsteuerrecht - Verfassungsbeschwerde anhängig**

Gegen das seit dem 01.01.2009 geltende Erbschaftsteuergesetz sind bereits Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG anhängig sowie ein Vorlageverfahren vor dem BFH. Der BFH hat zwar eine Aussetzung der Vollziehung der Erbschaftsteuerbescheide bis zur Entscheidung des BVerfG abgelehnt, da erfahrungsgemäß nur mit einer Übergangsfrist für die Zukunft zu rechnen sei. Dies hindert aber nicht daran, Einspruch gegen die unter dem neuen Recht ergehenden Erbschaftsteuerbescheide einzulegen. In dessen Begründung kann auf die anhängigen Verfahren verwiesen werden.

♦ **Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung**

Beträgt die Miete bei einer verbilligten Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte weniger als 56 % der ortsüblichen Miete, so ist die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Diejenigen Kosten, die dabei anteilig auf die unentgeltliche Überlassung entfallen, sind nicht mehr als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar.

Steuerliche Nachteile können sich auch bei einer Miete ergeben, die zwar 56 % und mehr aber weniger als 75 % der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall ist anhand einer Prognoserechnung für einen Zeitraum von 30 Jahren nachzuweisen, dass eine Einkünfte-Erzielungsabsicht (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) besteht. Diese Prognoserechnung ist regelmäßig nur mit erheblichem zeitlichem

Aufwand zu erstellen. Fällt diese Prognose positiv aus, sind die mit der verbilligten Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abziehbar. Bei einem negativen Ergebnis ist die Vermietung dagegen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Nur die auf den entgeltlichen Teil entfallenden Werbungskosten sind abziehbar.

Beträgt die Miete 75 % oder mehr der ortsüblichen Miete, so sind die angefallenen Kosten in jedem Fall in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge intensiv überprüft werden, ob sie den dargestellten Grundsätzen entsprechen und auch tatsächlich so durchgeführt werden. **Dies gilt auch für die zu zahlenden und jährlich abzurechnenden Nebenkosten.** Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen - nur geringfügig mehr als 75 % einer vergleichbaren Fremdmiete - heranzugehen. Außerdem empfiehlt es sich - wie bei Fremden üblich - eine Mietkaution zu vereinbaren.

◆ Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für die Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2010 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2000 oder früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2000 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- Buchungsbelege aus den Jahren 2000 oder früher.

Unter Buchungsbelegen sind u. a. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Warenbestandsaufnahmen, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher, Prozessakten, alle empfangenen und Kopien der abgesandten Geschäftsbriefe zu verstehen.

Seit dem 01.01.2002 gilt die zehnjährige Aufbewahrungspflicht auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2004 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2004 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis:

Bitte denken Sie daran, dass es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, auch ältere Unterlagen aufzubewahren, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken. Die Finanzbehörde kann Ihnen zwar aus der Vernichtung älterer Unterlagen keinen Vorwurf machen, was Ihnen allerdings nicht weiterhilft, wenn Sie später in Beweisnot kommen und somit die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen gefährdet ist.

II. Allgemeine Informationen über unsere Bürozeiten zum

Jahreswechsel 2010/2011

Wir bitten Sie um Vormerkung, dass im Hinblick auf die Feiertagsfolge unsere Kanzlei generell in der Zeit vom 24. Dezember 2010 (Freitag) bis 04. Januar 2011 (Dienstag) (jeweils einschließlich) geschlossen ist. Ab 05. Januar 2011 (Mittwoch) sind wir dann für Sie mit neuer Tatkraft wieder da.

Wegen der Anlieferung bzw. Abholung Ihrer Buchführungs- und Lohnunterlagen wollen Sie sich bitte jeweils individuell mit Ihrem Sachbearbeiter absprechen.



Inventur-Hinweise 2010

1 Körperliche Inventur

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist grundsätzlich am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Inventur kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
× Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Das Fortschreibungs- bzw. Rückrechnungsverfahren ist im Allgemeinen nur für solche Wirtschaftsgüter anzuwenden, die lediglich geringen Preisschwankungen unterliegen, jedoch nicht für Wirtschaftsgüter, die nach dem Lifo-Verfahren bewertet werden. Vgl. R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag kann unterbleiben, wenn der Bestand für diesen Stichtag nach

¹ Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

² Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden kann. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch **körperliche** Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH.

3 Umfang der Inventur

3.1 Inventar: Das Inventar (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Bestände **vollständig** aufgenommen worden sind. Dazu ist es regelmäßig notwendig, die Inventur räumlich getrennt vorzunehmen und das Bestandsverzeichnis entsprechend zu gliedern (Verkaufsräume, Lager, Werkstatt, Schaufenster, Vertreterkollektionen usw.).

3.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.3 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.4 „Schwimmende Waren“: So genannte rollende oder schwimmende Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören. (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.5 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (Bestandsnachweis von Kunden anfordern!).

3.6 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

³ BFH-Urteil vom 3. August 1988 IR 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das Bestandsverzeichnis müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits beschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen Anlagevermögens kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Für sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** gelten nur dann weitere Aufzeichnungspflichten (Erfassung in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto), wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 Euro⁴ und nicht mehr als 410 Euro⁴ betragen. Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro⁴ und 1.000 Euro⁴, die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁵

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B. wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzel**n zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB). Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger

Bedeutung⁶ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Modellen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Für die durch Festwerte erfassten Gegenstände **entfällt eine jährliche Inventur**. **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** des Vorratsvermögens sind dann regelmäßig nur an jedem dritten Bilanzstichtag aufzunehmen.

Für **Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens** ist im Regelfall an jedem dritten, spätestens aber an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen; wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Inventuraufnahme

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen (**körperliche Bestandsaufnahme**). Dabei müssen ein Inventurleiter sowie für die Zählung Gruppen von jeweils einem Ansager und einem Schreiber bestimmt werden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung;
- aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen;
- während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden;
- die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Aufnahmelisten müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Jedes Inventurblatt ist mit dem Ort, dem Datum und der Uhrzeit der Aufnahme zu versehen und muss vom Ansager und vom Schreiber unterzeichnet werden. Wenn Reinschriften der Bestandsaufnahme angefertigt werden, sind die Originalaufzeichnungen mit aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf die Einkaufsrechnungen, die Lieferanten oder die Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. der Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, auch soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist.

⁵ Zu den Änderungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2010 siehe Informationsbrief Februar 2010 Nr. 4; vgl. auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755).

⁶ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).